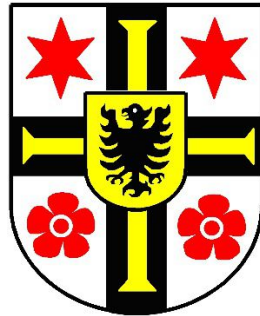


Bereitstellungstag: 27.11.2024



## **Öffentliche Bekanntmachung**

**Stadt Bad Mergentheim**

# **S a t z u n g**

**zur Änderung der Satzung vom 16.02.2017  
über die Erhebung einer**

**Vergnügungssteuer**

**(Vergnügungssteuersatzung)**

**vom 21.11.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 21.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 7 der Vergnügungssteuersatzung in der Fassung vom 16.02.2017 erhält folgende Fassung:

### § 7

#### Steuersatz

- (1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten
1. eines Geräts mit Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung:  
25 % des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 250 Euro
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort:  
25 % des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 130 Euro
  2. eines Geräts ohne Gewinnmöglichkeit und
    - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i oder 60 a Abs. 3 der Gewerbeordnung  
jedoch für Billardtische, Tischfußball- und Dartgeräte 155 Euro  
101 Euro
    - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort  
jedoch für Billardtische, Tischfußball- und Dartgeräte 83 Euro  
53 Euro
  3. eines Musikautomaten 35 Euro
  4. einer Diskothekenanlage 65 Euro.
- (2) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat der Steuerpflicht für das Bereithalten einer Spieleinrichtung (§ 2 Abs. 2) 48 Euro je zugelassenen Spielerplatz bei gleichzeitiger Spielmöglichkeit. Die Zahl der zugelassenen Spielerplätze ergibt sich aus der gewerberechtlichen Erlaubnis oder der Unbedenklichkeitsbescheinigung gemäß § 33 d oder § 60 a Abs. 2 der Gewerbeordnung.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (4) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers;

Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(5) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

(6) Der Steuersatz beträgt für

- |  |         |            |
|--|---------|------------|
| 1. wiederkehrende Tanzveranstaltungen                      | täglich | 0,53 Euro  |
| 2. wiederkehrende Unterhaltungskonzerte                    | täglich | 0,47 Euro  |
| je angefangene 10 qm Veranstaltungsfläche, mindestens aber | täglich | 4,50 Euro. |

Die Steuer nach Ziffer 1 und 2 ist nebeneinander zu entrichten.

- |   |  |        |
|---|--|--------|
| 3. Theater- und ähnliche Aufführungen des Eintrittspreises. |  | 3,25 % |
|---|--|--------|

(7) Als Fläche im Sinne von Abs. 6 Nr. 1 und 2 gilt die Grundfläche des Raumes, der den Besuchern zur Verfügung steht. Nebenräume wie Kassen, Garderoben, reine Bühnen- und Bühnennebenräume bleiben außer Betracht.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt § 7 in der Fassung vom 16.02.2017 außer Kraft.

Bad Mergentheim, den 22.11.2024

gez.  
Udo Glatthaar  
Oberbürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.